

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/310**

*Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein*

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

11. November 2005

**Bemerkungen 2004 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holsteins mit Bericht
zur Landshaushaltsrechnung 2002
- Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 16.09.2004,
Drucksache 15/3629**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die o.a. Vorlage „Bericht zu den Auswirkungen der
Neuregelungen der zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Sozialgesetzbücher II und XII auf die
Schuldner- und Insolvenzberatung“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Arne Wulff
Staatssekretär

Anlage: -1-

*Postfach 7127 • 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsterbrookener Weg 64
24105 Kiel
Telefon (04 31) 988-0
Telefax (04 31) 988-4172*

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren | Postfach 11 21 | 24100 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschuss
Herrn Günter Neugebauer
Landeshaus
Postfach 71 21
24171 Kiel

3. November 2005

Bericht zu den Auswirkungen der Neuregelungen der zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Sozialgesetzbücher II und XII auf die Schuldner- und Insolvenzberatung
Umdruck 15/4855

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

im Bericht des Finanzausschusses vom 16.09.2004 wurde darum gebeten, dass das MSGF über die Auswirkungen der Neuregelungen der zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Sozialbücher II und XII auf die Schuldner- und Insolvenzberatung berichtet.
Beigefügt erhalten Sie den gewünschten Bericht zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme.

Für die aufgrund der erforderlichen Abstimmungen zur Erstellung des Berichts eingetretene zeitliche Verzögerung, bitte ich um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Körner
Staatssekretär

Anlagen
Bericht
Empfehlungen des Deutschen Vereins
Finanzierungsrichtlinie

Bericht an den Finanzausschuss (Umdruck 15/4855)

Auswirkungen der Neuregelungen der zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Sozialgesetzbücher (SGB) II und XII auf die Schuldner- und Insolvenzberatung

1. Allgemeine Schuldnerberatung

a) Bisherige sozialhilferechtliche Ausgangslage

Die allgemeine Schuldnerberatung war bis zum Inkrafttreten der Sozialgesetzbücher (SGB) II und XII nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zu finanzieren.

Nach § 17 Abs. 1 BSHG standen hilfebedürftigen Personen Beratung und Unterstützung der Schuldnerberatung zu, wenn entweder Lebenslagen vermieden oder Lebenslagen überwunden werden sollten, in welchen Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) zu erwarten oder erforderlich war. Ein individueller Beratungsanspruch nach § 8 (persönliche Hilfen) in Verbindung mit dem für alle Hilfearten geltendem „Befähigungsgebot“ in § 1 Abs. 2 Satz 2 BSHG ergab sich nur dann, wenn ein Anspruch auf HLU im Einzelfall gegeben war.

Für die Alternative „Vermeidung“ von Lebenslagen bestand sozialhilferechtlich ein bedarfsbezogener, umfassender Soll-Anspruch nach den §§ 11, 12, 8 in Verbindung mit § 6 BSHG, soweit die dort beschriebene Notlage noch nicht eingetreten war, sondern lediglich einzutreten drohte.

Daneben bestand nach § 17 SGB I die gesetzliche Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, rechtzeitig zur Bedarfsdeckung des persönlichen Hilfeanspruchs auf vorbeugende bis intensive Schuldnerberatung für ausreichende Angebote zu sorgen. Dieser institutionelle Gewährleistungsanspruch ließ sich auch aus den §§ 6, 8, 11 und 12 BSHG herleiten.

Zuständig für die Finanzierung der allgemeinen Schuldnerberatung waren nach § 9 in Verbindung mit den § 96, 97 und 99 BSHG die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe.

Dass der Anspruch auf Schuldnerberatung im BSHG überwiegend als Soll-Anspruch formuliert war und außerdem zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen waren, führte zu einer sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Finanzierung der Schuldnerberatung im Land.

b) Neue Rechtslage nach dem 1.1.2005

Die zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Sozialgesetzbücher II und XII und die damit verbundene Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe hat die Kreise und kreisfreien Städte vor große organisatorische und strukturelle Probleme gestellt, die auch heute noch nicht vollständig überwunden sind. Viele der zu diesem Zeitpunkt gebildeten Arbeitsgemeinschaften sind mit der Berechnung und Gewährung von Arbeitslosengeld II mehr als ausgelastet.

Die allgemeine Schuldnerberatung wird als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen. Zuständige Träger sind nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II sowie nach § 3 SGB XII die kreisfreien Städte und Kreise.

Hilfebedürftige, die dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (z. B. dauerhaft Erwerbsunfähige, Personen über 64 Jahre), können nach § 11 Abs. 1 und 2 SGB XII eine Budgetberatung erhalten, soweit sie geboten erscheint.

Die Kosten für weiterführende Schuldnerberatung können nach § 11 Abs. 5 SGB XII übernommen werden. Hier wurde nahezu wortgleich die Formulierung aus § 17 BSHG übernommen.

Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen kann Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II als Leistung zur Eingliederung in das Erwerbsleben gewährt werden.

Darüber hinaus kann nach Auffassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge über § 3 Abs. 1 SGB II Schuldnerberatung bei Hilfebedürftigkeit als Eingliederungsleistung für Erwerbstätige und sinngemäß auch Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld I gewährt werden, wenn dadurch die Erwerbstätigkeit beibehalten bzw. deren Aufnahme erleichtert werden kann. (Siehe hierzu auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Schuldnerberatung nach SGB II, Anlage)

c) Tatsächliche Situation in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein sind alle Schuldnerberatungsstellen zugleich auch vom MSGF anerkannte geeignete Stellen im Sinne von § 305 Insolvenzordnung (InsO). Wegen des untrennbaren Zusammenhangs von allgemeiner Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung werden zwischen dem MSGF und den geeigneten Stellen regelmäßig auch Fragen der allgemeinen Schuldnerberatung erörtert.

Zur Vorbereitung dieses Berichts hat das MSGF im Juni 2005 bei allen 37 geeigneten Stellen eine Befragung zum Sachstand der Umsetzung der Sozialgesetzbücher II und XII im Bereich allgemeine Schuldnerberatung durchgeführt. Die Fragen sind nicht in allen Fällen vollständig beantwortet worden.

Frage 1 - Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

(ohne die fünf in kommunaler Trägerschaft geführten Beratungsstellen)

	ja	nein	ja, aber gekündigt	in Vor- bereitung
Gab es eine vertragliche Grundlage für das HH-Jahr 2004?	25	4	3	-
Gibt es eine vertragliche Grundlage für das HH-Jahr 2005?	18	4	3	7
Ist diese Grundlage abgestimmt auf die Regelungen der Sozialgesetzbücher II und XII?	12	13	1	2
Gibt es eine vertragliche Grundlage für das HH-Jahr 2006?	7	17	-	8
Ist diese Grundlage abgestimmt auf die Regelungen der Sozialgesetzbücher II und XII?	4	7	-	6

Frage 2 - Entwicklung der vom zuständigen Träger bereitgestellten Mittel und des Personalbestands der Schuldnerberatungsstelle
(ohne die fünf in kommunaler Trägerschaft geführten Beratungsstellen)

Mittelbereitstellung durch den zuständigen Träger	2004		2005		2006 (soweit absehbar)	
angehoben	9		4		-	
reduziert	1		1		1	
wie Vorjahr	18		20		8	
ausreichend	Ja 14	Nein 10	Ja 12	Nein 8	Ja 6	Nein 3
Personalbestand						
mittelbedingt erhöht	5		6		-	
mittelbedingt reduziert	1		2		1	
unverändert	23		23		5	

Frage 3 - Empfehlung des Deutschen Vereins zur Schuldnerberatung nach SGB II
(alle Beratungsstellen)

Wird durch die Kommune -entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins- allen Personenkreisen allgemeine Schuldnerberatung gewährt?	ja	10	nein	27
--	----	-----------	------	-----------

Bei regionaler Betrachtung ergibt sich, dass nur vier Kreise und eine kreisfreie Stadt den Empfehlungen des Deutschen Vereins folgen. Acht Kreise gewähren nicht allen Personenkreisen allgemeine Schuldnerberatung. In zwei kreisfreien Städten gibt es unterschiedliche Regelungen für die in eigener Trägerschaft betriebene Beratungsstelle und die der freien Träger.

Frage 4 - Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften/Sozialzentren
(alle Beratungsstellen)

Wie hat sich die Zusammenarbeit mit den seit Inkrafttreten der Sozialgesetzbücher II und XII zuständigen Stellen entwickelt?	positiv	19	eher negativ	11
--	---------	-----------	--------------	-----------

Die Beratungsstellen, die mit „eher negativ“ geantwortet haben, sahen die Gründe hierfür in fehlender Bereitstellung von Haushaltsmitteln (6) und mangelhaftem Wissen der bei der zuständigen Stelle handelnden Personen hinsichtlich der inhaltlichen Arbeit und Notwendigkeit von Schuldnerberatung (9) sowie in Bezug auf das Vermittlungshemmnis Schulden (6). Insgesamt 13 Beratungsstellen beklagten eine noch mangelnde Arbeitsfähigkeit der für die Bewilligung zuständigen Stelle.

Frage 5 - Entwicklung der Fallzahlen

(alle Beratungsstellen)

Wie hat sich die Zahl der Ratsuchenden in der allgemeinen Schuldnerberatung seit Inkrafttreten der Sozialgesetzbücher II und XII entwickelt?					
gleichbleibend	11	steigend	26	sinkend	0

Frage 6 - Bedarf an Schuldnerberatung und Wartezeiten

(alle Beratungsstellen)

Entspricht nach Ihrer Einschätzung die Zuweisung von Ratsuchenden durch die zuständigen Stellen dem tatsächlichen Bedarf?	ja	nein
	6	22
Können mit den durch den zuständigen Träger bereitgestellten Mitteln/dem vorhandenen Personal alle Ratsuchenden in angemessener Zeit beraten werden?	10	27

Außerhalb der gestellten Fragen klagten mehrere Beratungsstellen über den mit der Antragstellung auf Gewährung von Schuldnerberatung verbundenen Verwaltungsaufwand und eine zu lange Bearbeitungszeit sowie darüber, dass der vom zuständigen Träger im Einzelfall bewilligte Umfang nicht dem tatsächlichen Beratungsbedarf der Ratsuchenden entspricht.

1.1 Auswertung

Die hinsichtlich der Gewährung von allgemeiner Schuldnerberatung sehr auslegungsfähigen Formulierungen in den Sozialgesetzbüchern II und XII haben - wie bereits während der Geltung des BSHG - zu einer regional sehr unterschiedlichen Praxis beim Zugang und der Finanzierung geführt. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, dass von der Mehrheit der für die Finanzierung der allgemeinen Schuldnerberatung zuständigen Kreise und kreisfreien Städte nicht entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins allen Personenkreisen, die in den Sozialgesetzbüchern II und XII nicht ausdrücklich genannt sind (z. B. noch Erwerbstätige, Empfänger von ALG I), Schuldnerberatung gewährt wird.

Überschuldete Menschen aus diesen Regionen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Verbraucherinsolvenzverfahren nicht erfüllen, erhalten in vielen Fällen keine entsprechende Beratung. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass dies bei Personen, die noch erwerbstätig sind, häufig zum Verlust des Arbeitsplatzes führt (Lohn- und Kontopfändungen sind absolute „Job-Killer“); bei Empfängern von ALG I werden bestehende Vermittlungshemmnisse nicht abgebaut. Als Folgen sind ein Anstieg der Arbeitslosenzahlen und bei Menschen, die bereits ALG I beziehen, ein länger als notwendiger Bezug von staatlichen Transferleistungen zu erwarten.

Die kommunalen Spitzenverbände haben zugesichert, diese Thematik mit ihren Mitgliedern zu erörtern.

Beim Abschluss von auf die Regelungen der Sozialgesetzbücher II und XII abgestimmten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen besteht auch hinsichtlich der Planungssicherheit der Träger der Beratungsstellen sowie der damit verbundenen Sicherstellung des Angebots an Schuldnerberatung ein dringender Handlungsbedarf seitens der Kreise und kreisfreien Städte. Die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung hat hierzu Musterleistungsvereinbarungen entwickelt. Um überschuldeten Menschen unzumutbar lange Wege zu ersparen, sollten auch Leistungsvereinbarungen mit Beratungsstellen in benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten abgeschlossen werden.

Ein Abbau von Personalkapazitäten in der Schuldnerberatung sowie die Schließung von Beratungsstellen würden sich unmittelbar auf die mit der Schuldnerberatung eng verknüpfte Verbraucherinsolvenzberatung auswirken.

Um die Diskrepanz zwischen vorhandenen Personalkapazitäten und dem steigenden bzw. nach Einschätzung der Beratungsstellen schon jetzt nicht gedeckten Beratungsbedarf verringern zu können, wäre es wünschenswert, wenn die kommunalen Haushaltsansätze für die allgemeine Schuldnerberatung ebenso erhöht würden wie die durch das Land seit 2000 bereitgestellten Mittel für Verbraucherinsolvenzberatung.

Darüber hinaus spricht vieles dafür, dass der Informationsstand der Arbeitsgemeinschaften/Sozialzentren über das Vermittlungshemmnis Schulden sowie über Inhalt, notwendigen Umfang und Wirkung von Schuldnerberatung in Bezug auf Beseitigung von Hemmnissen, Erhalt von Arbeit und Einspareffekten verbessert werden muss. Die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung bietet hierzu bereits entsprechende Informationsveranstaltungen für die Arbeitsgemeinschaften/Sozialzentren bzw. Fallmanager an.

2. Verbraucherinsolvenzberatung

Zum 01.04.2005 ist die als Anlage beigefügte neue Finanzierungsrichtlinie in Kraft getreten. Die darin enthaltenen Regelungen sehen für die Beratungsstellen eine Einzelfallabrechnung auf der Grundlage von Fachleistungsstunden vor. Die Zuwendungsgewährung erfolgt grundsätzlich für die im jeweils abgelaufenen Quartal von den einzelnen Beratungsstellen tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Die mit dem Inkrafttreten des SGB II verbundenen Leistungseinschränkungen und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung haben - analog zur Schuldnerberatung - zu einem Anstieg der Fallzahlen geführt. Allein im zweiten Quartal 2005 wurden von den 37 geeigneten Stellen in Schleswig-Holstein 746 für die Beantragung eines Verbraucherinsolvenzverfahren notwendigen Bescheinigungen über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs ausgestellt. Insgesamt erhielten im zweiten Quartal 1.670 Menschen eine Verbraucherinsolvenzberatung.

Die Entwicklung auf Bundesebene sieht wie folgt aus:

Anträge auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren

Jahr	1999	2000	2001	2002	2003	2004	bis April 2005
Anzahl	1.634	9.500	13.300	19.857	32.131	44.622	20.005

Da die zum 01.04.2005 in Kraft getretene Finanzierungsrichtlinie für die Verbraucherinsolvenzberatung von der bislang pauschalen Zuwendung auf Einzelfallabrechnung umgestellt wurde, bleibt abzuwarten, inwieweit die steigenden Fallzahlen sich auf den Mittelbedarf auswirken. Belastbare Zahlen hierzu werden Ende Juli 2006 vorliegen. Eine eventuell notwendige Korrektur der Finanzplanung kann dann im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2007 erfolgen. Dabei werden auch die Auswirkungen der vom Bundesjustizministerium geplanten Novellierung der Insolvenzordnung berücksichtigt werden müssen.

Anlagen

- Empfehlungen des Deutschen Vereins
- Richtlinie zur Förderung von "geeigneten Stellen im Sinne von § 305 Insolvenzordnung"



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge

aktuell

17. März 2005

Pressemitteilung

Hartz IV schließt präventive Schuldnerberatung nicht aus

Überschuldung kann den Verlust des Arbeitsplatzes zur Folge haben. Erwerbstätige bedürftige Personen brauchen deshalb präventive Schuldnerberatung. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass hierzu auch die rechtlichen Voraussetzungen im SGB II vorliegen.

"Im Zuge der Hartz IV-Reformen (SGB II) kann Schuldnerberatung auch für überschuldete Personen gewährt werden, die noch erwerbstätig sind. Darauf weist der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge als bundeszentrale Vereinigung kommunaler und freigemeinnütziger Träger der sozialen Arbeit hin.

Die rechtliche Möglichkeit zu präventiver Schuldnerberatung ist außerordentlich wichtig. Überschuldung kann zu einem Verlust des Arbeitsplatzes führen, da auch für den Arbeitgeber Belastungen durch die Überschuldung des Arbeitnehmers entstehen - z.B. durch offene Abtretungen, zu beachtende Pfändungsbeschlüsse und besondere Haftungsrisiken. Die präventive Schuldnerberatung nach SGB II ist ein Instrument, das für überschuldete Personen wesentlich zum Erhalt des Arbeitsplatzes beitragen kann.



Schuldnerberatung sollte allerdings nur "dann in die zwischen Behörde und Hilfesuchenden abzuschließende Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden, wenn die überschuldete Person den Willen erkennen lässt, dass sie selbst zur Verbesserung der eigenen Situation beitragen will. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass eine erzwungene Schuldnerberatung in der Regel nicht die notwendige Mitwirkungsbereitschaft der überschuldeten Person erreicht.

Die Überschuldung von Privathaushalten ist "zu einem gravierenden gesellschaftlichen Problem geworden. Das geht aus einer 2004 vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Studie hervor: Danach stieg zwischen 1999 und 2002 die Zahl der überschuldeten Haushalte von 2,77 Millionen auf 3,1 Millionen. Im Jahre 2002 waren somit über acht Prozent der Haushalte in Deutschland überschuldet.

Zeichen; 1.985





AF III 32/02/04
04. März 2005

- Empfehlung des Deutschen Vereins zur Schuldnerberatung nach SGB II •

-Das Phänomen der Überschuldung von Haushalten stellt ein sich verschärfendes gesellschaftliches Problem dar. Nach einer Untersuchung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gab es 1999 rund 2,77 Mio. überschuldete Haushalte. Zwischen 1994 und 1999 ist die Zahl der überschuldeten Haushalte um 40,5% gestiegen. 2002 waren 3,1 Mio. Haushalte in Deutschland überschuldet - das entspricht 8,1 % aller Haushalte. Dabei zeigt sich empirisch sehr deutlich, daß Überschuldung bei Arbeitslosen ein starkes Vermittlungshemmnis darstellt und- eine Integration in den ersten -Arbeitsmarkt in vielen Fällen nur möglich wird, wenn erfolgreiche Schritte zur Überwindung des Überschuldungsproblems getätigt werden können. Erwerbslosen Hilfebedürftigen kann deshalb Schuldnerberatung gewährt werden nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II.¹ -Soweit keine anderen landesrechtlichen Regelungen vorliegen, sind die kreisfreien Städte und Landkreise nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II die Träger dieser Leistung. •

Ein Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Überschuldung besteht aber auch in der umgekehrten Richtung: Häufig führt Überschuldung bei noch Erwerbstätigen zum Verlust des Arbeitsplatzes, weil auch dem Arbeitgeber erhebliche Belastungen durch die Überschuldung des Arbeitnehmers entstehen, z.B. durch offen gelegte Abtretungen, zu beachtende Pfändungsbeschlüsse und besondere Haftungsrisiken. In solchen Fallkonstellationen kann die Schuldnerberatung zu einer Beibehaltung des bestehenden Arbeitsverhältnisses beitragen, indem das Überschuldungsproblem des betroffenen Erwerbstätigen einer Lösung zugeführt wird. Dazu bedarf es allerdings der Möglichkeit, auch noch erwerbstätigen bedürftigen Personen Schuldnerberatung zu gewähren.

1 Bei Überschuldung kann auch Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII in Betracht kommen; ebenso diene das Verbraucherinsolvenzverfahren der Schuldenbereinigung von überschuldeten Personen. Auf beide Möglichkeiten wird in diesem Papier nicht näher eingegangen.

Der Deutsche Verein vertritt die Rechtsauffassung, dass es grundsätzlich möglich ist, auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 S. 2 SGB II in Verbindung mit § 3 Abs. 1 SGB II auch noch erwerbstätigen bedürftigen Personen präventiv Leistungen der Eingliederungshilfe zu gewähren, wenn diese die Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen oder zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind. Schuldnerberatung als Eingliederungshilfe kann danach folgenden Personenkreisen gewährt werden:

- überschuldeten Empfängerinnen und Empfängern von ALG II (n. SGB II)
- überschuldeten Empfängerinnen und Empfängern von ALG I (n. SGB III), soweit damit Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden werden kann
- - überschuldeten noch Erwerbstätigen, soweit dadurch zur Beibehaltung der Erwerbstätigkeit beigetragen werden kann.

Bei Fällen mit komplexem mehrdimensionalem Hilfebedarf werden auch hohe Anforderungen an das Fallmanagement gestellt werden müssen (s. dazu „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Qualitätsstandards für das Fallmanagement“ vom März 2004).
Dazu bedarf es auch einer engen Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatung und Fallmanager im Hilfeprozess. Hierbei können Leistungsvereinbarungen hinsichtlich der Beratungsinhalte, des Beratungsumfanges und der Finanzierungsmodalitäten mit dem Träger, der die Schuldnerberatung durchführt, hilfreich sein.²

Schuldnerberatung selbst ist ein mehrdimensionaler Hilfeprozess, der sowohl Wirtschaftliche als auch psychosoziale Aspekte umfassen kann. Vor dem Abschluß einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II sollte ein vom Hilfebedürftigen und vom Fallmanager gemeinsam entwickelter Integrationsplan erarbeitet werden. Die Schuldnerberatung sollte nur in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden, wenn die betroffene Person bei der Erarbeitung des Integrationsplanes den Willen erkennen läßt, zur Verbesserung der eigenen Situation durch Schuldnerberatung auch selbst beitragen zu wollen. Eine durch Verwaltungsakt erzwungene Schuldnerberatung im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung wird in der Regel nicht zu der notwendigen Mitwirkungsbereitschaft der überschuldeten Person führen und stellt damit eine Verschwendung öffentlicher Ressourcen dar.

² Der Deutsche Verein beabsichtigt eine detaillierte Stellungnahme zu den fachlichen Anforderungen in der Schuldnerberatung zu erarbeiten.

Richtlinie
zur Förderung von "geeigneten Stellen im Sinne von
§ 305 Insolvenzordnung“ (InsO)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein vom 14. März 2005

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen an nach dem Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AGInsO) anerkannte geeignete Stellen für die mit der Durchführung der Verbraucherinsolvenzberatung verbundenen Aufgaben. Allgemeine Schuldnerberatung ist nicht Gegenstand der Förderung.

Ziel der Förderung ist die Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an Insolvenzberatungsstellen i. S. v. § 305 Insolvenzordnung (InsO), die fachlich und zeitlich in der Lage sind, die gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen und die von den Betroffenen in zeitlich zumutbarem Aufwand aufgesucht werden können. Ziel ist ferner die Sicherstellung von Präventionsmaßnahmen im Bereich Verschuldung, soweit nicht

die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte nach den Sozialgesetzbüchern II und XII gegeben ist.

Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben der geeigneten Stellen, die für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens im Sinne der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten und zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und anderer Gesetze vom 5. April 2004, anfallen. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Betreuung nach einer außergerichtlichen Einigung, nach einer gerichtlichen Zustimmungsersetzung, im gerichtlichen Verfahren und während der Wohlverhaltensperiode sowie für die Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen nach der InsO (Vorprüfung) bei Personen, für die der örtlich zuständige Träger nach dem SGB II oder dem SGB XII die Kosten der allgemeinen Schuldnerberatung nicht übernimmt und für die nach der Vorprüfung ein Verbraucherinsolvenzverfahren nicht in Betracht kommt.

Darüber hinaus werden Präventionsmaßnahmen gefördert.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen werden geeigneten Stellen in Trägerschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, eines Verbandes oder eines Mitglieds eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege, der Einrichtung der Verbraucherzentrale oder einer juristischen Person des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützi-

ge oder mildtätige Zwecke verfolgt und Mitglied in einem Wohlfahrtsverband ist, gewährt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Stelle muss als "geeignet" im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannt sein und ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben.

Die geeignete Stelle muss in ihrem Einzugsbereich für alle Personen offen sein und darf bestimmte Personengruppen nicht bevorzugen. Im Interesse eines allgemeinen Zugangs zur Verbraucherinsolvenzberatung gilt dies auch für die allgemeine Schuldnerberatung durch die geeignete Stelle.

Die Qualitätsstandards des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz für die nach § 305 Insolvenzordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung anerkannten Beratungsstellen müssen eingehalten werden.

Neben der Beratung und Begleitung von Schuldnerinnen und Schuldnern muss durch die geeignete Stelle auch Präventionsarbeit angeboten werden, die den Vorgaben des Vordrucks 5 der Anlage zu dieser Förderrichtlinie entspricht und einen Umfang von 15 Stunden pro Jahr nicht unterschreitet.

Die geeignete Stelle ist verpflichtet, mit der Koordinierungsstelle für die Schuldnerberatung zusammen zu arbeiten.

Die geeignete Stelle ist verpflichtet, nach Einführung einer bundeseinheitlichen Statistik die hierfür erforderlichen Daten zu liefern. Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren ist auf Anforderung weiteres Datenmaterial zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Beurteilung der Verschuldungssituation in Schleswig-Holstein erforderlich ist.

Die Verbraucherinsolvenzberatung muss für die Ratsuchenden kostenfrei erfolgen. Der Ersatz von tatsächlich entstandenen Auslagen ist jedoch zulässig (Kopierkosten, Porto, Telefon usw.); Pauschalen dürfen nicht erhoben werden.

Über die Förderung von geeigneten Stellen, die nach dem 01.01.2005 anerkannt werden, entscheidet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren unter Berücksichtigung der regionalen Bedarfsdeckung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 Sofern die im außergerichtlichen Schuldenbereinungsverfahren beratenen Klientinnen und Klienten ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben und ein Eröffnungsgrund für das Verbraucherinsolvenzverfahren gegeben ist (§§ 17 und 18 InsO), wird für die nach dem 01. Januar 2005 tatsächlich anfallende Beratungszeit ein Stundensatz von 58,28 € gewährt. Dabei dürfen die Zeitansätze für die nachfolgend aufgeführten Fallkonstellationen nicht überschritten werden.

Für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO einschließlich der hierfür erforderlichen Tätigkeit dürfen maximal abgerechnet werden:

1 bis 5 Gläubiger	15 Stunden,
6 bis 10 Gläubiger	18 Stunden,
11 bis 15 Gläubiger	21 Stunden,
16 bis 20 Gläubiger	25 Stunden,
für jeden weiteren Gläubiger	0,5 Stunden zusätzlich.

Führt die Tätigkeit der geeigneten Stelle zu einer außergerichtlichen Einigung, dürfen maximal abgerechnet werden:

1 bis 5 Gläubiger	18 Stunden,
6 bis 10 Gläubiger	21 Stunden,
11 bis 15 Gläubiger	25 Stunden,
16 bis 20 Gläubiger	30 Stunden,
für jeden weiteren Gläubiger	0,5 Stunden zusätzlich.

Maßgeblich für die Anzahl der maximal abzurechnenden Beratungsstunden ist grundsätzlich die Anzahl aller beteiligten Gläubiger.

Soweit erst später ein Umstand auftritt, der der beratenen Person den Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren verwehrt, kann die tatsächlich geleistete Beratungszeit im Rahmen der beim erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuch genannten Fallgruppen abgerechnet werden. Die Gründe des Beratungsabbruchs sowie die bis dahin erbrachten Leistungen sind in der Akte der Klientin oder des Klienten ausführlich zu dokumentieren.

Sofern für Klientinnen und Klienten, die ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein und keinen Anspruch auf Schuldnerberatung nach dem SGB II oder dem SGB XII haben (die Gründe hierfür sind in der Akte ausführlich zu dokumentieren), eine Vorprüfung durchgeführt wurde und sie für ein Verfahren nicht in Frage kommen, können für die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten maximal abgerechnet werden:

3 Stunden

Für die Betreuung im gerichtlichen Verfahren, während der Wohlverhaltensperiode, nach Abschluss einer außergerichtlichen Einigung und nach einer gerichtlichen Zustimmungsersetzung können pro Quartal maximal abgerechnet werden:

3 Stunden

5.2.3 Für die Durchführung von im Vordruck 5 der Anlage zu dieser Förderrichtlinie enthaltenen Präventionsmaßnahmen wird ein Stundensatz von

58,28 €

gewährt. Außer der Veranstaltungsdauer der einzelnen Maßnahmen kann jeweils eine Stunde Vorbereitung und die tatsächliche Fahrzeit angesetzt werden. Der Stundensatz wird grundsätzlich pro Veranstaltung nur für eine Person gewährt. Bei Gruppenveranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmern kann der Stundensatz für zwei Personen gewährt werden.

5.2.4 Die Stundensätze nach Ziff. 5.2.1 und Ziff. 5.2.3 verändern sich jährlich um den Vom-Hundert-Satz, um den sich die Personalkosten des Landes Schleswig-Holstein nach der Personalkostentabelle des Finanzministeriums durchschnittlich verändern.

6. Verfahren

6. 1 Antragsverfahren

Im Januar jeden Jahres teilt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren jeder am 01.01. des jeweiligen Jahres anerkannten geeigneten Stelle mit, für wie viele Stunden Verbraucherinsolvenzberatung und Prävention im laufenden Haushaltsjahr Mittel maximal zur Verfügung stehen.

Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu sind die Vordrucke 1 und 2 der Anlage zu dieser Förderrichtlinie zu verwenden. Der auf der Grundlage

einer Exceltabelle erstellte Vordruck 2 ist grundsätzlich auch in elektronischer Form zu übersenden. Geeignete Stellen, deren Träger Mitglied in einem Wohlfahrtsverband sind oder die in Trägerschaft der Verbraucherzentrale betrieben werden, beantragen die Zuwendung über ihren jeweiligen Landesverband. Die Landesverbände legen die Anträge für ihren Bereich gesammelt vor.

In dem Antrag sind ein jeder beratenen Person eindeutig zuzuordnendes Aktenzeichen, ihr Wohnort, die Anzahl der Gläubiger, das Datum der Erteilung der Bescheinigung oder des Abschlusses des außergerichtlichen Vergleiches sowie die Anzahl der geleisteten Stunden und der sich daraus errechnete Eurobetrag zu nennen. Bei Betreuungsfällen entfällt das Datum.

Eine abrechnungsfähige Beratung kann nur erfolgen, wenn die beratene Person einer Akteneinsicht durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ausdrücklich zustimmt. Eine entsprechende Erklärung ist vor Beratungsaufnahme zur Akte zu nehmen. Ausschließlich telefonische Beratung ist nicht abrechnungsfähig.

Für die Beantragung der Stundensätze für durchgeführte Präventionsmaßnahmen ist dem o. g. Vordruck 1 der ebenfalls in der Anlage befindliche Vordruck 4 beizufügen. Nachweise über die durchgeführten Präventionsmaßnahmen sind chronologisch abgeheftet mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren oder dem Landesrechnungshof zu Prüfzwecken vorzulegen. Der Vordruck 5 mit den Daten zu den im abgelaufenen Jahr durchgeführten Präventionsmaßnahmen ist bis zum 31.01. des Folgejahres dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren vorzulegen.

6.2 Dokumentation für die Abrechnung

Für jeden geltend gemachten Beratungsfall ist gesondert ein Formblatt (Vordruck 3 der Anlage zu dieser Förderrichtlinie) mit Namen, Vornamen und Anschrift der beratenen Klienten, Anzahl der Gläubiger und dem Datum der Erteilung der Bescheinigung, des Abschlusses eines außergerichtlichen Vergleichs oder des Abschlusses der Vorprüfung anzulegen. Bei Betreuungsfällen ist entsprechend zu verfahren. Die Beraterin oder der Berater sowie die Klientin oder der Klient müssen auf diesem Formblatt die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens bzw. der Vorprüfung mit der Anzahl der Gläubiger und dem jeweiligen Ergebnis oder die Durchführung der Betreuung im gerichtlichen Verfahren, während der Wohlverhaltensperiode, nach gerichtlicher Zustimmungsersetzung oder außergerichtlicher Einigung durch Unterschrift bestätigen. Soweit nur eine telefonische Betreuung erfolgte oder die Unterschrift ausnahmsweise nicht erfolgt (Beratungsabbruch o. ä.), ist die entsprechende Dokumentation in der Akte ausreichend.

Diese Formblätter sind von der geeigneten Stelle alphabetisch sortiert und quartalsweise abgeheftet mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren oder dem Landesrechnungshof zu Prüfzwecken vorzulegen. Die Akten der Klientinnen und Klienten sind ebenfalls mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren oder dem Landesrechnungshof zur Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung vorzulegen.

6.3 Abrechnungszeitraum

Die Stundensätze werden auf Antrag gewährt. Die Anträge müssen jeweils bis zum Ende des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats vorliegen. Jede anerkannte geeignete Stelle erhält auf Antrag für das laufende Haushaltsjahr Abschlagszahlungen. Die Endabrechnung erfolgt jeweils nach Vorlage der Anträge für das vierte

Quartal des abgelaufenen Haushaltsjahres und unter Einbeziehung des Verwendungsnachweises des vorangegangenen Haushaltsjahres.

6.4 Verwendungsnachweis

Als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung aller Teilzuwendungsbeträge eines Haushaltsjahres ist für jede geeignete Stelle einzeln ein den gesamten (Teil-)Haushalt umfassender Verwendungsnachweis (Vordruck 6a der Anlage zu dieser Förderrichtlinie) und soweit die Zuwendung über einen Landesverband gewährt wurde, durch diesen ein Gesamtverwendungsnachweis zu erbringen und bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren vorzulegen. Die dazugehörigen Einzelbelege werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung angefordert (Stichproben); sie sind jedoch mindestens fünf Jahre für eine eventuelle Prüfung durch Beauftragte des Landes oder den Landesrechnungshof aufzubewahren. Bei Zuwendungen bis 50.000,--€ wird der vereinfachte Verwendungsnachweis (Vordruck 6 der Anlage zu dieser Förderrichtlinie) zugelassen. Kommunale Körperschaften erbringen den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung auf dem Vordruck 6b der Anlage zu dieser Förderrichtlinie.

Soweit Träger von geeigneten Stellen auch eine institutionelle Förderung vom Land Schleswig-Holstein erhalten, ist ein Gesamtverwendungsnachweis vorzulegen. Dabei ist die geförderte geeignete Stelle als Teil des Gesamtverwendungsnachweises (auf Grundlage der Kostenstellenrechnung) auszuweisen und außerdem anzugeben, mit welchem Vom-Hundert-Satz die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Nicht zweckentsprechend verwendete Teilzuwendungsbeträge werden im jeweiligen Folgejahr verrechnet.

Werden von einer geeigneten Stelle die in Ziffer 4 genannten Präventionsmaßnahmen nicht oder nicht im bezeichneten Umfang erbracht, entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung.

6.5 Verwaltungsvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. dem Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit die Förderrichtlinie nichts anderes regelt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. April 2005 in Kraft.

Sie ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2007.

Kiel, den 14. März 2005

**Antrag auf Förderung
gem. der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend
und Senioren des Landes Schleswig-Holstein vom 14.03.2005**

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein VIII 346 Postfach 11 21 24100 Kiel E-Mail: edgar.drohm@sozmi.landsh.de	(Geeignete Stellen, deren Träger Mitglied in einem Wohlfahrtsverband sind oder die in Trägerschaft der Verbraucherzentrale betrieben werden, beantragen die Zuwendung über ihren jeweiligen Landesverband.)
---	---

Antragsteller:

Name und Anschrift der Beratungsstelle, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse:

Wir beantragen die Auszahlung der Zuwendung für die in den Vordrucken 2 und 4 aufgeführten erbrachten Leistungen auf folgendes Konto:

Kontonummer:.....

bei:.....Bankleitzahl:.....

zum Geschäftszeichen / Aktenzeichen.....

Die Erbringung der aufgeführten Leistungen wird versichert.

Auf Rechtsmittel wird unter der Bedingung verzichtet, dass dem Antrag in vollem Umfang stattgegeben wird.

Die Vordrucke 2 und 4 sind in Papierform beigelegt und werden außerdem in elektronischer Form übersandt.

Ort, Datum:

Name und Unterschrift der Leiterin/des Leiters der Beratungsstelle

Antrag auf Förderung in Form von Einzelfallabrechnung für die Zeit vom _____ bis _____

Aktenzeichen des Beratenen	PLZ, Wohnort	Einigung *	Beschei- nigung *	Vor- prüfung *	genaue Anzahl der Gläubiger	Datum der Bescheinigung, des Vergleichs oder der Vorprüfung	Betreuung			Tatsächlich geleistete Stunden (Min in 1/00)	Stundensatz 58,28	Betrag in € (Stunden x Stundensatz)
							im gerichtl. Verfahren *	nach Zustimmungs- ersetzung *	nach außergerichtl. Einigung *			
											58,28	0,00 €
											58,28	0,00 €
											58,28	0,00 €
											58,28	0,00 €
											58,28	0,00 €
											58,28	0,00 €
											58,28	0,00 €
											58,28	0,00 €
											58,28	0,00 €
											58,28	0,00 €
											58,28	0,00 €
											58,28	0,00 €
											58,28	0,00 €

* zutreffendes bitte ankreuzen

Geeignete Stelle:

(Vordruck 2)

Aktenzeichen des Beratenen	PLZ, Wohnort	Einigung *	Beschei- nigung *	Vor- prüfung *	genaue Anzahl der Gläubiger	Datum der Bescheinigung, des Vergleichs oder der Vorprüfung	Betreuung				Tatsächlich geleistete Stunden (Min in 1/00)	Stundensatz 58,28	Betrag in € (Stunden x Stundensatz)	
							im gerichtl. Verfahren *	nach Zustimmungs- ersetzung *	nach außergerichtl. Einigung *	in Wohl- verhaltens- periode *				
													58,28	0,00 €
													58,28	0,00 €
													58,28	0,00 €
													58,28	0,00 €
													58,28	0,00 €
													58,28	0,00 €
													58,28	0,00 €
													58,28	0,00 €
													58,28	0,00 €
													58,28	0,00 €
													58,28	0,00 €
													58,28	0,00 €
													58,28	0,00 €
													58,28	0,00 €

(Vordruck 2)

Aktenzeichen des Beratenen	PLZ, Wohnort	Einigung *	Beschei- nigung *	Vor- prüfung *	genaue Anzahl der Gläubiger	Datum der Bescheinigung, des Vergleichs oder der Vorprüfung	Betreuung				Tatsächlich geleistete Stunden (Min in 1/00)	Stundensatz 58,28	Betrag in € (Stunden x Stundensatz)
							im gerichtl. Verfahren *	nach Zustimmungs- ersetzung *	nach außergerichtl. Einigung *	in Wohl- verhaltens- periode *			
												58,28	0,00 €
												58,28	0,00 €
												58,28	0,00 €
												58,28	0,00 €
												58,28	0,00 €
												58,28	0,00 €
												58,28	0,00 €
												58,28	0,00 €
												58,28	0,00 €

Insgesamt												0	0	0	XXXX	XXXXXXXX	0	0	0	0	0	XXXXXX	0,00 €
-----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	---	---	------	----------	---	---	---	---	---	--------	--------

Alphabetisch sortiert und quartalsweise abgeheftet mindestens 5 Jahre bei der geeigneten Stelle aufzubewahren.

Beratungsstelle:

Für Frau/Herrn

Aktenzeichen:

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

wurde in der Zeit vom bis

ein außergerichtliches Einigungsverfahren nach § 305 Abs.1 Nr.1 InsO durchgeführt, an dem insgesamt Gläubiger beteiligt waren.

Ein außergerichtlicher Einigungsversuch auf der Grundlage eines Planes mit den Gläubigern ist gescheitert und es wurde eine Bescheinigung nach § 305 Abs.1 Nr. 1 InsO erteilt.

Es wurde mit den Gläubigern eine außergerichtliche Einigung erzielt.

Datum des Vergleichs: Datum der erteilten Bescheinigung:

wurden in der Zeit vom bis die Voraussetzungen zur Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens geprüft.

Diese liegen nicht vor. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten allgemeiner Schuldnerberatung nach den Sozialgesetzbüchern II, III, XII besteht nicht.

wurde im Quartal 20.... eine Begleitung im gerichtlichen Verfahren, während der Wohlverhaltensperiode, nach außergerichtlicher Einigung, nach gerichtlicher Zustimmungsersetzung durchgeführt.

Name und Unterschrift der Beraterin/des Beraters:

Bestätigung der/des Beratenen:

Hiermit bestätige ich, dass die angekreuzten Leistungen durch die oben genannte Beratungsstelle erbracht wurden.

Datum, Ort Unterschrift:

Zutreffendes bitte ankreuzen, nicht zutreffendes durch Doppelstrich entwerfen

Antrag auf Förderung in Form von Einzelfallabrechnung für die Zeit vom

bis

Name der Schule Institution / Schule	Anschrift	Zielgruppe / Klasse, Schulart	Dauer der Veranstaltung in Stunden (Min in 1/00)	Fahrzeit in Stunden (Min in 1/00)	Gesamtzeit inklusive 1 Std. Vorbereitung (Stunden, Min in 1/00)	Anzahl Personen	Stundensatz 58,28	Betrag in € (Gesamtzeit x Personen x Stundensatz)
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €

Geeignete Stelle:

Name der Schule Institution / Schule	Anschrift	Zielgruppe / Klasse, Schulart	Dauer der Veranstaltung in Stunden (Min in 1/00)	Fahrzeit in Stunden (Min in 1/00)	Gesamtzeit inklusive 1 Std. Vorbereitung (Stunden, Min in 1/00)	Anzahl Personen	Stundensatz 58,28	Betrag in € (Gesamtzeit x Personen x Stundensatz)
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €
							58,28	0,00 €

Insgesamt: 0,00 €

Name der Einrichtung:

.....

Träger:

.....

Ansprechpartner/in:

.....

Erhebungs-/Berichtszeitraum:

.....

Tab. 1: Zahl und Dauer von Präventionsveranstaltungen an allgemein bildenden Schulen nach Schularten und nach Klassenstufen								
Schulart	Zahl der Veranstaltungen in den Klassenstufen				Gesamtdauer aller Veranstaltungen in den Klassenstufen (in h)			
	1 bis 4	5 und 6	7 bis 10	11 bis 13	1 bis 4	5 und 6	7 bis 10	11 bis 13
für Schüler an Grundschulen	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
für Schüler an Hauptschulen	-----			-----	-----			-----
für Schüler an Realschulen	-----			-----	-----			-----
für Schüler an Gymnasien/Fachgymnasien	-----				-----			
für Schüler an Gesamtschulen	-----				-----			

Anmk.: Schüler an Grund- und Hauptschulen werden über ihre Klassenstufe einer der beiden Schularten zugeordnet

Tab. 2: Präventionsveranstaltungen außerhalb allgemeinbildender Schulen nach Zielgruppe und Veranstaltungsart		
Einrichtungsart/Veranstaltungsart	Zahl der Veranstaltungen	Gesamtdauer aller Veranstaltungen (in h)
für Berufsschüler		
für junge Menschen in Einrichtungen der Berufsförderung/-orientierung		
für junge Menschen außerhalb der Schule		
für Erwachsene		
für Lehrkräfte und andere Multiplikatoren		
Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen (aktive Teilnahme) z.B. Diskussionen		
Infostände in der Öffentlichkeit (passive Teilnahme nicht anrechenbar!)		

In zweifacher Ausfertigung einzureichen
 Zutreffendes ankreuzen

Vereinfachter Verwendungsnachweis

Zwischennachweis

Nr. 7 ANBest-I

Nr. 6 ANBest-P

Aktenzeichen und Datum des
Zuwendungsbescheides:

VIII 346 -

vom:

Bewilligungsbehörde: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und
Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Empfängerin oder Empfänger:

Betrag der Zuwendung: €

Rückzahlbar (unbedingt bzw. bedingt)

nicht rückzahlbar

Art der Zuwendung:

Zweck der Zuwendung:

Zuwendungen an nach dem Ausführungsgesetz zur
Insolvenzordnung (AGInsO) anerkannte geeignete Stellen für
die mit der Durchführung der Verbraucherinsolvenzberatung
verbundenen Aufgaben

Förderungsart:

Projektförderung

Institutionelle Förderung

Finanzierungsart:

Anteilsfinanzierung

Vollfinanzierung

Fehlbedarfsfinanzierung

Festbetragsfinanzierung

Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach
Verwendungszweck, Geldgeberin oder Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

Sachbericht ist als Anlage beigefügt.

Zusammenstellung nach Einnahme- und Ausgabearten

(ggf. gesondertes Blatt)

Haushaltsstelle/Konto-Nr. nach dem Finanzierungs-, Haushalts-, Wirtschafts-, Kontenplan	Zweckbestimmung	Einnahme in €	Ausgabe in €	Vermerke
		Gesamt- einnahme	Gesamt- Ausgabe	

Abschluss am:

(bei Zwischennachweis Stand am 31.12. d. abgelaufenen Jahres)

Bestand aus dem Vorjahr:	€
Einnahmen:	€
Davon entfallen auf Eigenmittel:	€
Summe der Einnahmen:	€
ab Summe der Ausgaben:	€
Einsparungen:	€
Mehrausgaben:	€

	Beginn Haushaltsjahr	Ende Haushaltsjahr
Vermögen	€	€
Schulden	€	€

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses sowie die Übereinstimmung mit den Büchern wird hiermit bescheinigt. Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Ort: Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift der Zuwendungsempfängerin
oder des Zuwendungsempfängers:

ANBest-P Nr. 7.2: Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt:

- Der vereinfachte Verwendungsnachweis entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen -I/-P
- Der Zwischennachweis entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen -I/-P
- Die Zuwendung ist nach den Angaben im Verwendungsnachweis -s. o.- und nach den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden.
- Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden.
- Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, für die ggf. ein Wertausgleich zu leisten ist, sind ordnungsmäßig inventarisiert worden.
- Es ist keine Beanstandung zu erheben.
- Es sind folgende Beanstandungen zu erheben:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Name:

Amtsbezeichnung:

Dienststelle:

Gliederung Sachbericht zum Verwendungsnachweis

Beratungsstelle

Allgemeine Situation der Beratungsstelle

- Aussagen zu Rahmenbedingungen und zur Strukturqualität
- Aussagen zur personellen Situation und ggf. Veränderungen
- Finanzielle Rahmenbedingungen usw.

Bericht zur Arbeit der Beratungsstelle

- Einzelfallhilfe
- Psychosoziale Betreuung
- Prävention
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation und Vernetzung
- Fortbildung

Perspektiven/Ausblick

- z. B. absehbare Veränderungen

In zweifacher Ausfertigung einzureichen

Zutreffendes ankreuzen

Verwendungsnachweis

(Nr. 6 der ANBest-P zu den VV zu § 44 LHO)

Aktenzeichen und Datum des
Zuwendungsbescheides: VIII 346 - vom:

Bewilligungsbehörde: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und
Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Empfängerin oder Empfänger:

Betrag der Zuwendung: €

Rückzahlbar (unbedingt bzw. bedingt)

nicht rückzahlbar

Art der Zuwendung:

Zweck der Zuwendung:

Förderungsart:

- Projektförderung
- Institutionelle Förderung

Finanzierungsart:

- Anteilsfinanzierung
- Vollfinanzierung
- Fehlbedarfsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung

Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach
Verwendungszweck, Geldgeberin oder Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

Sachbericht ist als Anlage beigefügt.

Zahlenmäßige Nachweisung

Lfd. Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Haushaltsstelle - Kto Nr. - Zweckbestimmung Leistungspflichtiger oder Empfänger/Grund der Zahlung	Einnahmen €	Ausgaben €
				Gesamt-einnahme	Gesamt-ausgabe

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt.

Ort: Datum:
 Rechtsverbindliche Unterschrift der Zuwendungsempfängerin
 oder des Zuwendungsempfängers:

ANBest-P Nr. 7.2: Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

Die Übereinstimmung mit den Büchern wird hiermit bescheinigt.

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt:

- Der Verwendungsnachweis entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen-P.
- Die Zuwendung ist nach den Angaben im Verwendungsnachweis und nach den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden.
Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden.
- Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, für die ggf. ein Wertausgleich zu leisten ist, sind ordnungsgemäß inventarisiert worden.
- Es sind keine Beanstandungen zu erheben.
- Es sind folgende Beanstandungen zu erheben:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Name:

Amtsbezeichnung:

Dienststelle:

Gliederung Sachbericht zum Verwendungsnachweis

Beratungsstelle

Allgemeine Situation der Beratungsstelle

- Aussagen zu Rahmenbedingungen und zur Strukturqualität
- Aussagen zur personellen Situation und ggf. Veränderungen
- Finanzielle Rahmenbedingungen usw.

Bericht zur Arbeit der Beratungsstelle

- Einzelfallhilfe
- Psychosoziale Betreuung
- Prävention
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation und Vernetzung
- Fortbildung

Perspektiven/Ausblick

- z. B. absehbare Veränderungen

--

,	
---	--

(Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger, Ort, Datum)

An

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein
VIII 346
Postfach 1121

24100 Kiel

Verwendungsnachweis kommunale Körperschaften

Betr.: Zuwendungen an nach dem Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung
(AGInsO) anerkannte geeignete Stellen für die mit der Durchführung der
Verbraucherinsolvenzberatung verbundenen Aufgaben

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend
und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

vom Az.: VIII 346-442.6219- über €

vom Az.: VIII 346-442.6219- über €

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt €
Bewilligt:

I. Sachbericht ist als Anlage beigefügt

II. Zahlenmäßige Nachweis

Haushaltsstelle/Konto-Nr. nach dem Finanzierungs-, Haushalts-, Wirtschafts-, Kontenplan	Zweckbestimmung	Einnahme €	Ausgabe €	Vermerke
Gesamt:				

(Aufzuführen ist hier der gesamte Haushalt der Beratungsstelle)

III. Ergebnis

	Laut Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig €	Ergebnis €
Ausgaben		
Einnahmen		
Mehrausgaben / Minderausgaben		

IV. Bestätigung

1. Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt.
2. Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen wird bescheinigt.
3. Die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach § 36 GemHVO vorgesehen – wird bescheinigt.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)²

² Gemäß Schreiben des Innenministerium vom 20. Juli 1994 (IV 3301-160.110.4) ist hier die Leistung einer zweiten Unterschrift und eines Siegeldrucks nach den kommunalrechtlichen Vorschriften für Verpflichtungserklärungen nicht erforderlich.

Gliederung Sachbericht zum Verwendungsnachweis

Beratungsstelle

Allgemeine Situation der Beratungsstelle

- Aussagen zu Rahmenbedingungen und zur Strukturqualität
- Aussagen zur personellen Situation und ggf. Veränderungen
- Finanzielle Rahmenbedingungen usw.

Bericht zur Arbeit der Beratungsstelle

- Einzelfallhilfe
- Psychosoziale Betreuung
- Prävention
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation und Vernetzung
- Fortbildung

Perspektiven/Ausblick

- z. B. absehbare Veränderungen
-